

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0939/2011
Auskunft erteilt: Frau Meyering
Ruf: 492-4056
E-Mail: Meyering@stadt-muenster.de
Datum: 20.12.2011

Betrifft

Einführung von Schuleinzugsbezirken prüfen
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster A-R/0014/2011 vom 07.02.2011

Beratungsfolge

17.01.2012 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
08.02.2012 Hauptausschuss

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Schuleinzugsbezirke
 - a) im Bereich der Grundschulen die soziale Segregation in einzelnen Stadtquartieren nur bedingt begrenzen können und in der Stadt Münster kein geeignetes Instrument zur Stabilisierung einzelner Schulstandorte darstellen,
 - b) die Bevorzugung auswärtiger Schülerinnen und Schüler (insbesondere am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium) nicht begrenzen können.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster Nr. A-R/0014/2011 „Einführung von Schuleinzugsbezirken prüfen“ vom 07.02.2011 ist damit erledigt.

Begründung:

Zu 1 a):

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich festgelegt hat (§ 46 Absatz 3 Schulgesetz NRW (SchulG)).

Das aktuelle Schulgesetz ermöglicht dem Schulträger mit der Regelung in § 84 Absatz 1 SchulG, für jede öffentliche Schule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich zu bilden. **Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf** (§ 1 Absatz 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)).

Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund vorliegt (§ 1 Absatz 2 AO-GS).

Im Falle eines Anmeldeüberhanges sind eines oder mehrere der folgenden Kriterien heranzuziehen:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Muttersprache.

Sofern der Rat der Stadt Münster sich für die Bildung von Schuleinzugsbereichen entscheiden würde, hätte dies nicht die Verpflichtung der Eltern zur Folge, eine Grundschule in dem festgelegten Bereich auszuwählen, wie dies mit den Schulbezirken, die zum 31.07.2008 aufgehoben wurden, geregelt wurde (Vorlage V/0501/2007). Schuleinzugsbereiche bewirken, dass die Schule die Aufnahme ablehnen **kann**, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht im Schuleinzugsbereich wohnt.

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen (§ 26 Absatz 5 SchulG). Im Stadtgebiet Münster müsste den Eltern daher – sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt würden – mindestens die Wahl zwischen einer katholischen, evangelischen oder gemeinschaftlichen Grundschule ermöglicht werden. Darüber hinaus besteht das Angebot an Ersatzschulen, aktuell die Montessori-Schule Münster, die Freie Waldorfschule sowie die Hugo-de-Groot-Schule.

Die Schulbezirke waren letztmalig beim Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2007/2008 zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle 1.1 gibt einen Überblick über das Schulwahlverhalten in den einzelnen Stadtbezirken jeweils im November vor Schuljahresbeginn 2007/2008 und 2012/2013. Bei den aufgeführten Werten handelt es sich um Momentaufnahmen, die aufgrund von Zu- und Fortzügen, Prüfungen der Schulfähigkeit und durchgeführten AO-SF-Verfahren im Regelfall nicht den tatsächlichen Schülerzahlen zu Schuljahresbeginn entsprechen. Basis für die Auswertung waren die statistischen Bezirke, in denen die Kinder wohnen, nicht die Anschriften. Dadurch kann es bzgl. der Zuordnung zu den ehemaligen Schulbezirken zu leichten Abweichungen kommen.

Tabelle 1.1

Stadtteil (Anschrift des Kindes)	Anmeldungen an städtischen Grundschulen, Stand: November des Vorjahres					
	2007/2008			2012/2013		
	Ange- meldete Kinder aus dem Stadtteil Gesamt	davon mit Wohnort		Ange- meldete Kinder aus dem Stadtteil Gesamt	davon mit Wohnort	
		innerhalb des ehem. Schulbezirks Anzahl Prozent	außerhalb des ehem. Schulbezirks Anzahl Prozent		innerhalb des ehem. Schulbezirks Anzahl Prozent	außerhalb des ehem. Schulbezirks Anzahl Prozent
1	2	3	4	5	6	7
Altstadt	25	20	5	26	21	5
		80,00%	20,00%		80,77%	19,23%
Innenstadtring	228	211	17	237	201	36
		92,54%	7,46%		84,81%	15,19%
Mitte-Süd	211	192	19	201	171	30
		91,00%	9,00%		85,07%	14,93%
Mitte-Nordost	252	233	19	222	208	14
		92,46%	7,54%		93,69%	6,31%
Münster-West	586	555	31	557	526	31
		94,71%	5,29%		94,43%	5,57%
Münster-Nord	326	304	22	283	257	26
		93,25%	6,75%		90,81%	9,19%
Münster-Ost	195	187	8	218	202	16
		95,90%	4,10%		92,66%	7,34%
Münster-Südost	283	268	15	270	244	26
		94,70%	5,30%		90,37%	9,63%
Münster-Hiltrup	397	379	18	315	302	13
		95,47%	4,53%		95,87%	4,13%
Stadt Münster	2.503	2.349	154	2.329	2.132	197
		93,85%	6,15%		91,54%	8,46%

6,15 % der Kinder wurden im gesamten Stadtgebiet trotz bestehender Einschränkungen schon zum Schuljahr 2007/2008 an anderen Schulen angemeldet. Für das kommende Schuljahr 2012/2013 wurden 197 der 2.329 Schülerinnen und Schüler an anderen als den als Schulen im Bezirk berücksichtigten Schulen angemeldet, dies entspricht 8,46 %.

Die Auswertung der Anmeldedaten für das Stadtgebiet zeigt, dass die freie Grundschulwahl insgesamt zu keinen unverhältnismäßig hohen Wanderungsbewegungen geführt hat.

Allerdings ist die Häufigkeit von Abwanderungen aus dem Schulbezirk hin zu anderen Schulen in den einzelnen Stadtteilen prozentual sehr unterschiedlich. Sie bewegten sich zum Schuljahr 2007/2008 zwischen 4,10 % (bei einer Gesamtzahl von 218 Anmeldungen) im Stadtteil Münster-Ost und 20,00 % (bei einer Anzahl von insgesamt 25 Anmeldungen) im Bereich Altstadt. Der geringste Anteil von Abwanderungen zum Schuljahr 2012/2013 ist im Stadtteil Münster-Hiltrup mit 4,13 % bei einer Gesamtsumme von 315 Anmeldungen erkennbar. Im Bereich Altstadt wird der prozentuale Anteil der Abwanderungen mit 19,23 % bei einer Gesamtsumme von 26 wieder verhältnismäßig hoch sein.

Schuleinzugsbereiche eignen sich nicht als Instrument zur Stabilisierung einzelner Schulstandorte, weil sie nur den Vorrang der in diesem Bereich wohnenden Kinder bewirken, nicht jedoch den Ausschluss von Kindern, die außerhalb des festgelegten Schuleinzugsbereichs wohnen.

Die Verwaltung bewertet derzeit die Festlegung der Zügigkeiten als ausreichendes Steuerungsinstrument und rät daher von der Bildung von Schuleinzugsbereichen für die städtischen Grundschulen auch im Hinblick auf die Anerkennung des Elternwillens ab.

Zu 1 b):

Die Möglichkeit des Schulträgers, Schuleinzugsbereiche zu bilden, besteht für jede öffentliche Schule (§ 84 Absatz 1 SchulG).

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund besteht gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I).

Bei der Bildung von Schuleinzugsbereichen darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen (§ 46 Absatz 5 SchulG)

Besteht nach der vorrangigen Berücksichtigung von Kindern, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund besteht, auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran (§ 1 Absatz 2 APO-S I):

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können.

Im Schuljahr 2011/2012 besuchen insgesamt 1.300 Kinder den 5. Jahrgang eines städtischen Gymnasiums. Darunter sind 223 Kinder, die nicht in Münster wohnen, dies entspricht 17,15 %. Die folgende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick über die Anzahl der Auswärtigen an den einzelnen Gymnasien.

Tabelle 2.1

Gymnasium	Anzahl Schüler/innen im 5. Jahrgang	davon Münsteraner		davon Auswärtige	
		Anzahl	%	Anzahl	%
1	2	3	4	5	6
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	155	151	97,42%	4	2,58%
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	155	110	70,97%	45	29,03%
Geschwister-Scholl-Gymnasium	86	83	96,51%	3	3,49%
Gymnasium Paulinum	115	96	83,48%	19	16,52%
Gymnasium Wolbeck	129	62	48,06%	67	51,94%
Immanuel-Kant-Gymnasium	116	88	75,86%	28	24,14%
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	88	86	97,73%	2	2,27%
Pascal-Gymnasium	136	109	80,15%	27	19,85%
Ratsgymnasium	95	95	100,00%	0	0,00%
Schillergymnasium	101	79	78,22%	22	21,78%
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	124	118	95,16%	6	4,84%
Summe	1.300	1.077	82,85%	223	17,15%

Die auswärtigen Schüler, die zum Beispiel das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium besuchen, wohnen überwiegend in Havixbeck. In der Gemeinde Havixbeck befindet sich eine Gesamtschule, die auch von Münsteraner Schülern gut angenommen wird. Der Besuch eines Gymnasiums ist dort nicht möglich.

Aus diesem Grunde könnten die Havixbecker Kinder durch die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Die Rechtsverordnung hätte überwiegend den Ausschluss der Münsteraner Kinder zur Folge, die nicht im Einzugsbereich wohnen. Damit könnten diese Kinder von vornherein nicht berücksichtigt werden und wären schlechter gestellt als die auswärtigen Kinder.

Seitens der Verwaltung wird die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Schulen der Sekundarstufe als kein geeignetes Instrument bewertet, die Bevorzugung auswärtiger Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster Nr. A-R/0014/2011
„Einführung von Schuleinzugsbezirken prüfen“ vom 07.02.2011